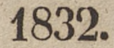

№ 162.


1832.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 14. Juli.

Inland.

Berlin den 11. Juli. Se. Majestät der König haben den Geheimen Regierungs-Rath Karl Ludwig Wilhelm Geibler auf Verchland in Pommern in den Adelstand zu erheben geruht.

Des Königs Majestät haben dem ersten Rendanten der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Hofrath Heegewaldt, den Titel als Geheimer Hofrath zu ertheilen und das diesfällige Patent Allerhöchst zu vollziehen geruht.

Se. Königliche Majestät haben geruht, den bei dem Ober-Landesgericht zu Glogau angestellten Justiz-Kommissarius Wunsch zum Justiz-Kommissions-Rath zu ernennen.

Der Kammerherr, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe, Freiherr von Maltzahn, ist von Wien hier angekommen.

Se. Excellenz der General-Lieutenant, Chef der Gendarmerie und Kommandant von Berlin, von Tippelskirch, ist nach Schlesien, der Kais. Russ. Gen. Major und Kommandeur der Garde-Artillerie zu Pferde, Gerbel II., nach Dresden, und der Ober-Berghauptmann und Chef des gesammten Bergwerks-, Salz- und Hüttenwesens, Gerhard, ebenfalls nach Dresden abgereist.

Ausland.

Frankreich.

Paris den 1. Juli. (Korresp. Art. d. Allg. Pr. Staatsz.) Seit vorgestern hat hier der Gang der politischen Angelegenheiten eine ganz andere Wendung genommen; alle bisherige Combinationen für die Zusammenstellung eines neuen Ministeriums sind durch das Urtheil des Cassationshofes über die Kompetenz der Kriegsgerichte vernichtet worden. Die Minister waren auf diesen Schlag durchaus nicht gefaßt; sie hatten vielmehr mit Bestimmtheit auf eine Majorität von mindestens 2 Stimmen zu Gunsten des Belagerungs-Zustandes gerechnet. Um so tiefer war der Eindruck, den die unerwartete Nachricht von der nachtheiligen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes auf das Ministerium hervorbrachte. Es wurde sofort Rath gepflogen, und dieser hatte die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes zur Folge. Es fragt sich nun, welche Maßregeln die Regierung ergreifen wird, um den Folgen des erlittenen Stoßes möglichst vorzubeugen. Das Wahrscheinlichste ist die Zusammenberufung der Kammern, um vor Allem zu erfahren, ob man sich von Seiten der beiden Staatsgewalten auch jetzt noch derselben Majorität versichert halten dürfe, deren das Ministerium sich bei Lebzeiten des Hrn. Périer zu erfreuen hatte. Viele Leute sind hier der Meinung, daß die Ansichten einer großen Menge von Deputirten sich seit dem Schlusse der letzten Session gar sehr geändert hätten, und daß sonach das Ministerium jedenfalls nur auf eine schwache Majorität würde rechnen können, die, wenn vollends die Regierung irgend ein Ausnahme-Gesetz in Antrag bringen wollte, wie solches aus einem Artikel, den Sie im heutigen Blatte des Moniteur finden werden, nicht undeutlich hervorgeht, vollends verschwinden würde. Eine andere Frage ist die, ob, nachdem der Cassationshof durch sein Urtheil die Schritte der Regie-

rung für verfassungswidrig erklärt hat, die Minister es nicht vorziehen werden, den Zeitpunkt, wo die Opposition ihnen mit einer Versetzung in den Anklage-Zustand für die Verletzung der Charte droht, gar nicht abzuwarten, sondern sich schon jetzt von den öffentlichen Angelegenheiten zurückzuziehen. Als am meisten kompromittirt erscheinen offenbar der Graf von Montalivet und der Marschall Soult, der Erstere für die Kontrasignatur der Verordnung, wodurch Paris in den Belagerungs-Zustand versetzt wurde, der Andere dafür, daß er die Kriegsgerichte gleichsam dirigirt und ihnen alle erforderliche Instructionen ertheilt hat. Ich meinerseits glaube, daß, wie die Sachen jetzt liegen, sämmtliche Minister, schon der Ehre wegen, bis zur Eröffnung der Kammern zusammenbleiben werden; es muß ihnen Allen, insofern sie durch die von dem Cassationshofe annullirten Maßregeln wirklich die Charte nicht zu verletzen geglaubt hatten, darum zu thun sein, von den Kammern eine Indemnitäts-Bill zu erhalten, und wird ihnen diese zu Theil, wie, trotz der Drohungen des Herrn Odilon-Barrot mit einer Anklage kaum zu bezweifeln ist, so können sie alsdann mit Ehren ihr Amt niederlegen. Sehr schwer möchte es im Uebrigen auch sein, unter den gegenwärtigen Umständen ein neues Ministerium zusammenzusetzen, denn wer in die neue Verwaltung einträte, würde es sich wahrscheinlich zur Bedingung machen, daß von den Ministern, die durch ihre Maßregeln in Bezug auf den Belagerungs-Zustand, jetzt, wo solche von dem höchsten Gerichtshofe kondemnirt worden, ohne Zweifel an Popularität verloren haben, kein einziger im Amte bliebe. Ich glaube hiernach, daß an einen Ministerwechsel vorläufig nicht zu denken ist. Herr Dupin, dessen Ernennung zum Conseils-Präsidenten schon so ziemlich gewiß war, soll sich auch entschieden geweigert haben, jetzt diesen Posten zu übernehmen; man behauptet, er habe dem Könige ganz unumwunden geäußert, er könne sich unmöglich der Unpopularität der Minister anschließen. Nichtsdestoweniger sind ihm wiederholt Anerbietungen gemacht worden. Nimmt er sie zuletzt doch noch an, was zu bezweifeln ist, so kann man mit ziemlicher Gewißheit auf eine völlige Umgestaltung des Ministeriums rechnen.

Paris den 3. Juli. Der Großsiegelbewahrer, hat unterm gestrigen Datum zur Unterdrückung des Preßunfugs ein Cirkular-Schreiben an sämmtliche General-Prokuratoren der Königl. Gerichtshöfe erlassen; dasselbe lautet im Wesentlichen also: „Es ist die Pflicht jeder Regierung, die Landes-Verfassung gegen die Angriffe und Beschimpfungen derer zu schützen, die sich bemühen, sie zu vernichten und in den Augen der Menge herabzusetzen. Unsere Gesetze gebieten uns Achtung vor der Verfassungs-Urkunde von 1830 und vor dem von ihr errichteten nationalen Throne. Jeder Angriff auf diese beiden Grundlagen unseres Staatsrechtes muß daher — so verlangt es die öffentliche Ruhe — geahndet werden. Die Presse aber, und namentlich die periodische, hat in neuerer Zeit die Gränzen der freien Berathung überschritten. Mehr als einmal hat sogar die Person des Königs den Feinden unserer verfassungsmäßigen Ordnung als Zielscheibe zu ihren Angriffen gedient. Die öffentliche Verachtung reicht nicht hin, um der Erneuerung solcher Beleidigungen vorzubeugen; es bedarf dazu einer strengen Anwendung des Gesetzes. Aber noch auf andere Mißbräuche muß ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken. Anstatt sich auf eine Kritik der Grundsätze und Handlungen der Verwaltung zu beschränken, stellen einige Schriftsteller die Regierung selbst in Frage. Täglich wird zu einer Wiedereinsetzung der vorigen Dynastie oder zur Einführung der Republik öffentlich herausgefordert. Dieser Unfug der erklärten Feinde unserer Repräsentativ-Monarchie hat seine Früchte getragen; dem Worte ist die That gefolgt. Der Westen und die Hauptstadt sind Zeugen blutiger Handlungen von Seiten von Männern gewesen, die es für möglich gehalten hatten, das, wozu Andere gerathen, ins Werk zu richten. Es ist endlich Zeit, einem Unwesen ein Ende zu machen, das schon allzu lange gedauert hat, und das zuletzt das Vertrauen der Völker zu dem Dogma der Preßfreiheit schwächen könnte u. s. w. Sie werden daher keinen Anstand nehmen, mein Herr, sich gegen die Preßvergehen aller Ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu bedienen. Es handelt sich darum, die Sache der Civilisation gegen die Anarchie zu vertheidigen und die Regierung gegen die Angriffe derer zu beschützen, die das ganze gesellschaftliche Gebäude umzustürzen drohen. Lassen Sie sich die gegenwärtige Instruction zur Richtschnur dienen; sie beschränkt sich auf folgende Worte: Volle Freiheit in der Erörterung der Handlungen der Regierung, aber strenge Bestrafung der Zeitungsschreiber, die, indem sie gegen die Charte selbst und gegen das Wesen der Regierung auftreten, ihrem Lande einen gefährlichen Gährungsstoff und blutige Unordnungen bereiten.“

Der National erzählt, Herr Dupin habe, als er sich der Königl. Einladung gemäß nach dem Schlosse begeben, geglaubt, der König werde über die Bildung des neuen Kabinets mit ihm sprechen, und sey betroffen gewesen, als der König ihn um seine Meinung hinsichtlich der Zusammenberufung der Kammern befragt und ihn dann freundlich entlassen habe.

Dem Temps zufolge, wäre es der Herzogin von Berry am 25sten v. M. gelungen, sich an der Küste der Vendée einzuschiffen, und befände sich dieselbe jetzt auf der Insel Guernsey in Sicherheit; letzteres werde durch die Menge der auf dieser Insel befindlichen Anhänger des älteren Zweiges der Bourbonen, unter Anderen der Brüder Cadoudal, wahrscheinlich,

Deutschland.

Oeffentliche Blätter melden aus Altenburg vom 26. Juni: „Auch bei uns ist gestern eine Verordnung gegen öffentliche Versammlungen und Vereine erschienen. — Unsre Stände haben sich einstimmig für Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen erklärt. Die Staatsregierung hat ferner Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten bewilligt."

Darmstadt den 3. Juli. Am 28. Juni hat die hiesige Provinzial-Regierung ein Generale, „die durch Ereignisse der neueren Zeit nöthig gewordene geschärfte Aufsicht über die Fremden betreffend", an die Landräthe erlassen.

Mannheim, 4. Juli. Am 30. Juni und 1. Juli haben hier unruhige Auftritte stattgefunden. Der Anlaß und Hergang der Sache war, nach der Mannheimer Zeitung, folgender: Der als Verfasser eines Aufsatzes im „Wächter am Rhein" der Beschimpfung des Ministeriums beschuldigte und zu zweimonatlicher Haft verurtheilte Kameral-Praktikant Strohmeier hatte, vorgeblich zum Behuf einer Familien-Reise, um einen Paß nachgesucht. Die Justizbehörde, hiervon in Kenntniß gesetzt, verweigerte denselben, da Strohmeier noch wegen 14 anderer Klagepunkte in Untersuchung gezogen werden wird, und gab ihm Hausarrest. Hierauf sollte ihm am 30. Juni Abends von einigen Schwindelköpfen ein Ständchen gebracht werden, welches von der Polizei, um etwaigen Exzessen vorzubeugen, verweigert wurde. Aus Besorgniß aber, daß die Exaltirten sich nicht an den Polizeibefehl binden würden, ertheilten die Oberbehörden Befehl an das Militair, sich bereit zu halten. Einige Freiheitsschwindler, unter Anführung eines Betrunkenen, umstellten, als man ihnen im Wirthshaus um 11 Uhr Feierabend geboten hatte, das Haus des Strohmeier und brachten ihm ein Lebehoch, Angesichts des Stadt-Kommandanten und der Bürgervorstände, die zur Abwehrung sich eingefunden hatten. Spät gelang es erst, die Ruhe wieder herzustellen und die Menschen auseinanderzutreiben. Am 1. d. wiederholten sich diese Auftritte auf eine bedenklichere Weise. Abends 9 Uhr durchströmte schon eine Menge Menschen die Straßen längs der Planken und der Querstraße an Strohmeiers Wohnung vorüber. Gegen 9½ Uhr rotteten sie sich vor der Wohnung Strohmeiers zusammen, schrieen und lärmten, und brachten Vivats aus; noch später gegen 11 Uhr fingen sie an, Freiheitslieder zu singen, und höhnten die zum Abwehren herbeigekommene Polizei und Bürger-Vorstände. Endlich des Schreiens müde, fingen sie an, mit Steinen das Haus zu bombardiren, in welchem Strohmeier wohnt, und waren im Begriff, die Hausthüre zu sprengen, um ihn zu befreien, worauf das Militair anrückte. Bald gewahrte man, daß mit der Infanterie allein nichts ausgerichtet werden konnte; man ließ deswegen die Kavallerie einige Chargen unter sie machen, worauf sie sich zerstreuten, aber bald wieder sich zusammenrotteten und neuerdings anfingen, zu lärmen und zu schreien. Durch Steinwürfe, womit sie sich gegen das Militair stellten, gaben sie das Zeichen zum eigentlichen Angriff; mit gefälltem Bajonet drangen die Soldaten auf sie ein, trieben sie aus einander, verwundeten Etliche, worunter Einer, welcher einem Dragoner den Säbel entwinden wollte, von demselben durchstochen wurde und tödtlich darnieder liegt, und machten gegen 40 Gefangene, worunter sich vier vertriebene Polen befinden sollen, die im Nachtzettelbuche auf der Polizei gar nicht eingetragen waren.

Großbritannien.

London den 3. Juli. Die Berichte über Walter Scott's Gesundheitszustand lauten fortwährend bedenklich, und die Hoffnung auf seine Erhaltung scheint immer mehr zu schwinden. Seine ganze Familie ist beständig um ihn.

Die Times enthält einen halb amtlichen Artikel über den Missethäter, welcher nach dem Könige den Stein geworfen; es geht daraus hervor, daß die Aussagen des Dennis Collins über die Behandlung, welche er im Greenwich-Hospital und von Seiten des Sir R. Keats erfahren haben wollte, durchaus unwahr seyen; der gedachte Collins ist ein Taugenichts, der bereits 5 Mal aus dem Greenwich-Hospital wegen unziemlichen Betragens entlassen und aus Mitleid wieder aufgenommen worden war. Seine Aufführung war jedoch am Ende so schlecht, daß man ihm nicht noch einmal eine so oft verscherzte Gnade gewähren wollte.

Einigen Nachrichten zufolge wird der „Talavera", auf welchem Lord Durham sich einschiffen soll, nach Hamburg gehen, von wo Se. Herrlichkeit die Reise über Lübeck nach St. Petersburg fortsetzen wird.

Brasilien.

Die Hamburger Börsenhalle giebt nach einer Reihe von Blättern des in Rio-Janeiro erscheinenden Iornal do Commercio bis einschließlich 1. Mai Nachrichten über die im Laufe des Monats April daselbst stattgebabten (von uns bereits gemeldeten) Ereignisse. Nach dem Blatte vom 1. Mai, hatte am 24. April der Adjudant des Polizei-Intendanten eine Nachsuchung im Kaiserlichen Lustschlosse St. Christovao gehalten und mehrere Waffen, Patronen und ingleichen 1 Faß Pulver daselbst in Beschlag genommen. — Der (mehrerwähnte) angebliche Baron Bülow soll, jenen Nachrichten zufolge, eigentlich Hoizer heißen.

Vermischte Nachrichten.

Posen. — Nachstehende, auf amtliche Aktenstücke sich stützende, das Verhältniß der nach Preußen schutzsuchend übergetretenen Poln. Militairs be-

treffende Mittheilungen der Königsberger Zeitung (siehe: außerordentliche Beilage zu Nro. 152. des genannten Blattes vom 2ten Juli d. J.) sind wir veranlaßt, unsern Lesern mitzutheilen, denen eine der strengsten Wahrheit entsprechende Darlegung eines Sachverhältnisses, über das auch bei uns so mannichfache Verdrehungen verbreitet worden sind, unfehlbar willkommen seyn muß. —

„**Königsberg** den 1. Juli. Schon öfter haben wir Veranlassung gefunden, in diesen Blättern nähere Angaben und Thatsachen in Bezug auf diejenigen ehemaligen Polnischen Militairs mitzutheilen, welche Schutz suchend an unserer Grenze erschienen und die Erlaubniß zur Betretung des Preußischen Gebiets nur gegen das Gelöbniß erhalten haben, sich den Befehlen unseres Königs und Herrn unbedingt zu unterwerfen*). Alle diese Mittheilungen betrafen jedoch bisher mehr oder minder nur einzelne Fakta, und es wird daher nicht überflüssig seyn, durch eine kurze Uebersicht des ganzen Sachverhältnisses die Frage zu beantworten, weshalb bis jetzt noch immer eine nicht unbedeutende Zahl jener Fremdlinge von Seiten unseres Staates unterhalten wurde: denn wie groß auch die Huld und Milde unseres Monarchen gegen diese Flüchtlinge gewesen, vermöge welcher sie untergebracht, ernährt und bekleidet wurden, und wie gern die menschenfreundliche Theilnahme der Bewohner unserer Provinz, ihnen noch viele andere Wohlthaten gewährte, so muß doch jeder, er sei Preuße oder Pole, die Nothwendigkeit anerkennen, daß dieser Zustand nicht von beständiger Dauer seyn kann. Der den aufgenommenen Flüchtlingen zugesagte Schutz konnte der Natur der Sache nach sich nur darauf beziehen:

selbige augenblicklich dem verfolgenden Kaiserlich Russischen Heere und der gänzlichen Vernichtung zu entziehen, und sie demnächst auch späterhin nicht der Strenge des sie verfolgenden Gesetzes auszuliefern.

Das erstere geschah unter dem Schirm unserer an den Preußischen Grenz-Adlern aufgestellten Militairmacht, und daß auch das Letztere stattfand, mögen unsere Schützlinge um so dankbarer erkennen, als die zwischen Preußen und Rußland abgeschlossene und noch in voller Kraft bestehende Cartel-Convention eine solche Auslieferung eigentlich erheischt haben würde. Hinreichend bekannt ist es nun, daß zuerst die ohne Ausnahme von der Kaiserl. Russischen Regierung verbannten Offiziere, durch die huldvolle Vermittelung unseres Monarchen Gelegenheit erhielten, ihre Begnadigungs-Gesuche einzureichen; daß die Mehrzahl und unter ihnen die Besseren, das Geschehene bereuend, gerne wieder in ihr Vaterland zurückkehrten, und daß die Wortführer bei der Empörung (bekanntlich nicht immer die Führer in den Reihen der Schlacht) die unverdienten Unterstützungen benutzend, die ihnen Preußens König und sein Volk gerne gewährten, um nur ihrer los zu werden, sich dahin begaben, wo so manches tönende Wort sie schon früher angeregt und in ihrem Thun und Treiben aufgemuntert hatte. Nicht minder bekannt ist es, daß nach dem Erscheinen des Kaiserlich Russischen Gnaden-Manifestes vom 20. Okt. v. J. die Mehrzahl der Polnischen Unteroffiziere und Gemeinen in ihr Vaterland zurückkehrten, so daß von 27,000 Mann, welche überhaupt (die Korps von Gielgud und Rybinski zusammengerechnet) das Preußische Gebiet betreten hatten, nur etwa 6000 von jenen Wortführern verleitet, in der hiesigen Provinz zurückblieben. Die lügenhaften Umtriebe und anderen Nichtswürdigkeiten zu schildern, mit denen jene Wortführer theils vom Auslande her, theils aus Schlupfwinkeln, die sie in der Provinz gefunden, diese armen Bethörten zu umstricken wußten, würde ein eignes Werk erfordern; hier möge es genügen, die moralische Schlechtigkeit derjenigen anzudeuten, auf deren Gewissen, vermöge ihrer Einflüsterungen, das bei Fischau vergossene Blut haftet, und die nur darum eine Masse untergeordneter Individuen in ihr selbst verschuldetes, dunkles und abentheuerliches Geschick zu verflechten suchen, weil sie fühlen, daß das Aufruhrgeschrei, mit welchem sie Europa durchziehen, einen Widerspruch in sich selbst finden würde, wenn sie der Welt nicht wenigstens einige Unteroffiziere und Gemeine aus ihrem Lande zeigen könnten, die es der Mühe werth gehalten, ihren hochtrabenden Worten zu folgen. Wenden wir uns ab von diesen verbrecherischen Umtrieben und betrachten unpartheiisch das Verhältniß der bei uns zurückgebliebenen Polen, so wollen wir zuvörderst das unbeschreiblich thörigte Verlangen jener Aufwiegler: ihnen mit großen Kosten und Umständen für den Preußischen Staat, einige tausend dieser Bethörten nach Frankreich zuzuführen, mit verdienter Verachtung an die Seite setzen, demnächst aber zeigt sich uns aufs Neue die menschenfreundliche Milde unseres erhabenen Monarchen, der die wohlverdiente Anwendung der Waffengewalt zur Vertreibung der Widerspenstigen untersagte, und statt dessen seinen mächtigen Einfluß an dem Kaiserl. Russischen Hofe dazu verwandte, eine Erweiterung der von demselben früher schon bewilligten Amnestie herbeizuführen, dergestalt, daß bis auf wenige be-

*) Es dürfte nicht unnütz seyn, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß den Generalen Chlapowski, Szymanowski und Roland, so wie später auch dem General Rybinski, bei Gelegenheit des von ihnen nachgesuchten Uebertritts auf das Preußische Gebiet, Bedingungen entgegengeschickt, und von ihnen unterzeichnet wurden, worin außer mehreren Bestimmungen über Ablegung der Waffen und Beobachtung der Sanitäts-Vorschriften, eine vollständige und unbedingte Unterwerfung unter die Befehle Sr. Majestät des Königs, als das Haupt-Erforderniß bei Gestattung des Uebertritts aufgestellt wurde.

deutend gravirte Verbrechrr, alle Uebrigen die Hindernisse gehoben sehen mußten, welche der Rückkehr in ihr Vaterland bisher scheinbar oder in der Wirklichkeit entgegen standen. Nachdem nun die Erklärungen des Kaiserlich Russischen Hofes auf eine den wohlwollenden Absichten Sr. Majestät des Königs entsprechende Weise eingegangen waren, sind denjenigen hier zurückgebliebenen Flüchtlingen, welche zu den Unterthanen des Königreichs Polen gehören, die Allerhöchsten Befehle in nachstehender Art in deutscher und polnischer Sprache bekannt gemacht, und demnächst auch sogleich ausgeführt worden:

Publicandum.

„Seine Majestät der König von Preußen, haben an den unterzeichneten kommandirenden General nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre erlassen, welche nebst der dazu gehörigen Beilage, den noch in der hiesigen Provinz befindlichen, Schutz suchend übergetretenen Soldaten der ehemaligen Polnischen Armee, welche Unterthanen des Königreichs Polen sind, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

I. Allerhöchste Kabinetsordre an den General-Lieutenant von Natzmer.

Ich habe die namentlichen Listen von den Unteroffizieren und Gemeinen der nach Preußen Schutz suchend übergetretenen Reste des Polnischen Heeres, welche zur Ermittelung derer angefertigt worden waren, die von der Amnestie ausgeschlossen sind, durch Meinen Gesandten in St. Petersburg dem Kaiserlich Russischen Kabinet vorlegen lassen, um zu erfahren, wie weit die Amnestie auf die darin verzeichneten Individuen Anwendung fände, oder nicht. Was das gedachte Kabinet nach dem Willen des Kaisers hierauf erwiedert hat, enthält die Anlage. Wenn hiernach die darin aufgeführten Kategorien ohne Gefahr nach ihrem Vaterlande zurückkehren können, so haben Sie die Flüchtlinge, unter Mittheilung dieses Meines Befehls und der Antwort des Kaiserlich Russischen Kabinets, welche den wahren Ausdruck der wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers enthält, aufzufordern, unverweilt die Rückkehr nach Polen anzutreten, wobei ihnen die bisherigen Erleichterungen zu Theil werden sollen. Wer sich dessenungeachtet weigert, dieser Aufforderung nachzukommen, erklärt dadurch, daß besondere persönliche Verbrechen auf ihm lasten, welche ihn von der Amnestie ausschließen, oder daß er Absichten hegt, welche die Ruhe und Sicherheit seines Vaterlandes und anderer Staaten gefährden. Unter diesen Umständen bin Ich es dem Wohle Meiner Unterthanen, die schon so lange eine drückende Last durch diese Fremdlinge getragen haben, die Ich aufnahm, um sie dem sichern Verderben zu entreißen, und der öffentlichen Ruhe aller Staaten schuldig, geeignete Maßregeln zu ergreifen, welche eben sowohl jene Last erleichtern, als jede Störung der Ordnung verhindern können. Ich befehle daher, daß diejenigen Polnischen Flüchtlinge, welche die Rückkehr nach Polen verweigern, fortan in strenge Aufsicht zu nehmen sind, daß sie ihren Aufenthalt nicht willkührlich verändern und die ihnen bisher verabreichte Verpflegung und übrigen Bedürfnisse nur gegen Leistung von Arbeiten, namentlich bei Festungsbauten, erhalten können. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 25. Mai 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

II. Beilage zu vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre zur Bekanntmachung an die aus dem Königreiche Polen herstammenden Polnischen Flüchtlinge.

Bei den Zweifeln und Besorgnissen, welche den auf Preußischem Gebiete noch befindlichen, mit den verschiedenen Polnischen Insurgentenkorps auf dasselbe übergetretenen Mannschaften über den Umfang der Amnestie-Bestimmungen Sr. Maj. des Kaisers vom 20. Oktober v. J. im Allgemeinen, und deren Anwendung auf sie insbesondere, fortdauernd beiwohnen, haben Se. Majestät der König sich bewogen gefunden, durch Allerhöchst Ihre Gesandtschaft am Kaiserlich Russischen Hofe dieserhalb anfragen zu lassen, und es ist darauf, nach dem Befehl Sr. Majestät des Kaisers, diejenige Antwort ertheilt worden, welche hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Individuen gebracht wird:

Von den aus dem Königreiche Polen gebürtigen Individuen bleiben auch ferner von der durch das Kaiserl. Dekret vom 20. Oktober v. J. ausgesprochenen Amnestie nur diejenigen allein ausgeschlossen, welche sich persönlicher Verbrechen schuldig gemacht, oder auf eine besondere und individuelle Weise an den Blut-Scenen in Belvedere, oder an den Mordthaten des 15. August Theil genommen haben. — Dahingegen haben Se. Majestät der Kaiser die vollständigste Verzeihung angedeihen lassen;

allen aus dem Königreiche Polen gebürtigen Individuen adelicher Abkunft, den Studirenden, oder die sonst aus guter Familie abstammen, welche als Unteroffiziere und Soldaten gedient haben; indem sie alle, welches auch ihr früheres Verhältniß gewesen seyn möge, dennoch im Ganzen an den huldreichen Bestimmungen des Kaisers in den Dekreten und besonderen Reglements Theil nehmen sollen, welche sich auf die Militairpersonen niederen Ranges des Rybinskischen, Gielgudschen und anderen Insurgenten-Korps beziehen.

Um jedoch zugleich auch den letzten, möglicher Weise hierunter noch übrigen Zweifel in Absicht der Theilhaftigkeit dieser Amnestie zu beseitigen, haben Se. Majestät der Kaiser ausdrücklich zu bestimmen geruhet, daß in der eben bezeichneten allgemeinen Verzeihung insbesondere auch mit eingeschlossen seien: 1) Diejenigen, welche beim ersten Ausbruche der Insurrektion einen Theil der Warschauer Garni-

son ausgemacht, jedoch keinen unmittelbaren Antheil an den Mordscenen und an der Erstürmung des Belvedere genommen haben; 2) diejenigen Soldaten, welche in Masse an den Gewaltscenen des 5. August Theil genommen, und endlich 3) die Studirenden der Warschauer Universität und die Zöglinge des Kadettenkorps, welche sich nicht durch individuelle verübte Verbrechen kompromittirt haben.

Es ist außerdem der ausdrückliche Wille Sr. Majestät des Kaisers: daß von den solchergestalt amnestirten Individuen, die in ihre Heimath zurückkehren, zwar diejenigen unter ihnen, welche schon beim Ausbruche der Revolution im November 1830 zur Poln. Armee gehört haben, gehalten seyn sollen, den Dienst fortzusetzen, jedoch lediglich ihre reglementsmäßigen Dienstjahre zu vollenden, wohingegen aber diejenigen der Heimkehrenden, welche beim Ausbruche der Revolution der Armee noch nicht angehörten und erst in späterer Zeit derselben einverleibt worden sind, ganz in das Verhältniß aller übrigen Einwohner des Königreichs Polen zurücktreten, und überdies die Einen wie die Andern mit Zuversicht auf Schutz und Sicherheit rechnen dürfen, in soweit sie ihrer Seits sich bemühen werden, durch ihre gute Aufführung das Wohlwollen der Regierung zu verdienen. Königsberg in Preußen, den 6. Juni 1832. Der Königl. Preußische Generallieutenant und interimistische kommandirende General des ersten Armee-Korps v. Natzmer."

Ein ganz ähnliches Publikandum ist auch an diejenigen Flüchtlinge erlassen, welche aus den westlichen Provinzen des Russischen Reichs abstammend, an der Polnischen Insurrection Theil genommen hatten, und in Absicht welcher von Seiten des Petersburger Kabinets nachstehende Bestimmungen erlassen sind: „Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben zwar in Allerhöchst Ihrem Amnestie-Dekret d. d. Moskau den 20. Oktober v. J. ad 5. desselben, zu bestimmen geruhet:

daß die Wirkungen der diesfälligen Amnestie auf diejenigen Allerhöchst Ihrer Unterthanen der westlichen Gouvernements sich nicht erstrecken sollen, welche an der Empörung des Königreichs Polen Theil genommen haben, sondern daß dieselben besondern, hinsichtlich ihrer ergangenen Bestimmungen unterworfen seyn sollen;

dennoch haben Allerhöchst Dieselben nunmehr die Wohlthaten einer allgemeinen Amnestie, gleich Ihren, aus dem Königreiche Polen gebürtigen und herstammenden Unterthanen, auch den, durch die erwähnte Festsetzung des allegirten Amnestie-Dekrets bis jetzt davon ausgenommen gewesenen Individuen, welche mit den resp. Polnischen Insurgenten-Korps auf Preußischem Gebiete Zuflucht gesucht haben, und zwar dahin zu Theil werden zu lassen geruhet, daß:

1) den aus den westlichen Provinzen des Russischen Kaiserreichs herstammenden Individuen, insofern sie zur Kategorie der Studirenden, der Professoren, imgleichen dem adelichen Stande, oder sonst guten Familien angehören, welche den nach Preußen geflüchteten Insurgenten-Detachements als Unteroffiziere und Soldaten gefolgt sind, nachgelassen worden, die Gnade des Kaisers in besonderen Bittschriften, deren Beförderung sich die competente diesseitige Behörde unterziehen wird, eben so anzurufen, als die aus jenen Provinzen herstammenden Individuen des Offizierstandes solches bereits gethan haben; und

2) allen übrigen, dem niederen Stande angehörenden Individuen aus den gedachten Provinzen des Kaiserreichs, welche mit den Insurgenten-Detachements sich auf Preußisches Gebiet begeben haben, bei ihrer Rückkehr in die Heimath die vollste Verzeihung gewährt seyn soll."

Dies ist der Grund, weshalb die früher zurückgebliebenen Polnischen Flüchtlinge, die sich übrigens durch successive freiwillige Heimkehr bis auf 5000 vermindert hatten, so lange noch hier geduldet und ernährt worden sind, und auf solche Weise ist die Provinz nunmehr von der nicht geringen Last befreit worden, welche einem Theile derselben durch die so lange gewährte Aufnahme dieser Fremdlinge zu Theil wurde. Wir bemerken nur noch schließlich nicht ohne Bedauern, daß ein großer Theil dieser bethörten Flüchtlinge, theils durch die ihnen bewiesene Nachsicht und Milde, theils durch das hier geführte behagliche Leben, zu einem solchen Starrsinn verleitet worden waren, daß sie ohne Rücksicht auf die ihnen gestellte Wahl, für immer da bleiben wollten, wo sie sich eben befanden, weshalb es hin und wieder nur mit Schwierigkeit möglich wurde, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, ohne Anwendung der Waffen-Gewalt, diese Leute zu einem Entschlusse zu führen und selbige in Bewegung zu setzen, aber wir wiederholen noch einmal den Ausspruch, in welchen jeder Unbefangene einstimmen wird: daß der bisherige Zustand dieser Flüchtlinge nicht länger fortdauern konnte, und sind demnächst im Voraus überzeugt, daß selbige, sobald sie erst in ihrer Heimath eingetroffen, die Fügung des Schicksals segnen werden, wodurch sie abgehalten worden, ihrem Vaterlande für immer den Rükken zu kehren und der Spielball einer Handvoll Abentheurer zu werden, denen der gerechte Lohn für ihre Thaten, oder vielmehr für die traurigen Folgen des von ihnen erhobenen Aufruhrgeschrei's, früher oder später nicht entgehen wird. — Nur einige hundert Russen, welche meineidig ihre Fahnen verlassen, um zu den Empörern überzutreten, und einige andere durch besondere Verbrechen befleckte Individuen, haben unter allen Umständen es vorgezogen, nach den Preuß. Festungen zur Arbeit abgeführt zu werden; alle übrigen Polnischen Flüchtlinge sind in die Heimath zurückgekehrt und eine kleine Anzahl qualifizirter Individuen aus den westlichen Russischen

Provinzen, erwartet in der Gegend von Wehlau die Entscheidung auf die von ihnen eingereichten Begnadigungs-Gesuche."

Zufolge einer, in der neuesten Nummer der Breslauer Zeitung vom 11ten d. enthaltenen, amtlichen Bekanntmachung der dortigen Regierung, ist die Asiatische Cholera in der Stadt Glatz, ferner im Glatzer Kreise in den Ortschaften Ullersdorf und Altwilmsdorf, und im Habelschwerdter Kreise in den Dörfern Kunzendorf, Heinzendorf und Rayersdorf ausgebrochen.

Das Französische Journal Corsaire erzählte neulich: „Herr Dupin sei am 26. Juni binnen sechs Stunden dreimal, Hr. v. Talleyrand zweimal, Marschall Soult einmal zum Präsidenten des Konseils ernannt worden. Herr Barthe erhielt zweimal das Ministerium des Innern, einmal das des Auswärtigen. Hr. Argout fiel dreimal in Ungnade, bis er beim viertenmal wieder Oberwasser bekam; Herr v. Montalivet hat 14 Minuten lang das Portefeuille der Finanzen, 11 das des Handels, und 27 Sekunden das der Justiz inne gehabt.' Zuletzt war alles so verwirrt, daß Jeder sein Portefeuille wieder nahm und man die Formirung eines neuen Ministeriums von vorn anfing. — Dasselbe Blatt sagt: Seltsam! Die Minister sind nicht beliebt, und fesseln doch alle Welt.

Die Diener des Schuldengerichts in Paris haben einen Todten aufgeweckt; sie haben nämlich einen Mann gefänglich eingebracht, der in den drei Juli-Tagen gestorben war, das heißt, nach der Meinung seiner Familie und seiner Kameraden. Das dankbare Vaterland hatte Thränen an seinem Grabe vergossen, man hatte darüber geschossen, und der Mann konnte mit Grund annehmen, daß er gestorben war. Ein Gläubiger begegnete aber in einer entfernten Vorstadt einem Menschen, der diesem Juli-Todten so ähnlich sah, daß er die Hülfe des Gerichts verlangte, um sich zu überzeugen, ob er sich täusche oder nicht. Der Juli-Todte gab sich zwar für einen Geist aus, aber die vermeintliche Wittwe erkannte auch die sterbliche Hülle.

In einem Aufsatze im „Auslande", über Rom und den Papst, im Jahre 1832, heißt es: Hat der Italiener nur einen Mantel, der ihn gegen den Regen schützt, kann er seine Cigarre rauchen, und hat er seinen Polichinello auf der Straße und eine Sängerin im Theater, so lacht er der Tyrannei der apostolischen Vikare unter die Nase. Das Volk zeigt für eine Französische Revolution nicht mehr Sympathie, als für Julius Cäsar oder die zehnte Legion. Der Italiener raucht lieber den elendesten Tabak, trinkt lieber die erbärmlichste Chokolade, athmet lieber die schlechteste Luft, und lebt unter der drückendsten Herrschaft, als daß er die Hacke in die Hand nähme, hinter dem Pfluge ginge, seine Lumpen und seine Trägheit ablegte.

Stadt-Theater.

Sonnabend den 14. Juli auf allgemeines Verlangen: Die Stumme von Portici; große Oper in 5 Akten, Musik von Auber.

Sonntag den 15. Juli zum Erstenmale: Das Irrenhaus zu Dijon, oder: Wahnsinn und Verbrechen; Drama in 3 Akten nach einer wahren Begebenheit, aus dem Französischen übersetzt von Margaretha Carl, Musik von Seyfried. (Manuscript.)

Oeffentliches Aufgebot.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Maximilian v. Taczanowski werden alle diejenigen, welche auf die, für die v. Otockischen Erben auf dem im Kröbener Kreise belegenen Gute Bartoszewice sub Rubr. III. No 2. zufolge Dekrets vom 16ten Mai 1803 eingetragene Kapitalsforderung von 166 Rthlr. 16 Gr. oder 1000 Gulden polnisch, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, namentlich die v. Otockischen Erben, deren Cessionarien, oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Rechte binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 22sten September c.

vor dem Deputirten Herrn Landgerichts-Rath Gäde Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Landgerichtsgebäude anberaumten peremtorischen Termine entweder in Person oder durch gesetzlich zulässige, mit Information und Vollmacht versehene Mandatarien, wozu ihnen auf den Fall der Unbekanntschaft die Justiz-Commissarien Lauber, Fiedler und Storck vorgeschlagen werden, zu Protokoll anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls die sich Nichtmeldenden mit ihren Ansprüchen auf die gedachte, angeblich getilgte Forderung, ausgeschlossen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch nach ergangenem Präklusionserkenntnisse die Löschung im Hypothekenbuche bewirkt werden wird.

Fraustadt den 24. Mai 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Das im Kröbener Kreise belegene Gut Sworowo, mit dem zugehörigen Attinenz Drogi, welches gerichtlich auf 32,433 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungs-Termine sind auf

den 16ten Juni c.,
den 18ten September c.,

und der peremtorische auf

den 18ten December c.,

vor dem Herrn Landgerichts-Rath Wolff Morgens um 9 Uhr allhier angesetzt. Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine das Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll, insofern nicht gesetzliche Gründe eine Ausnahme zulassen.

Uebrigens steht es bis 4 Wochen vor dem letzten Termine einem Jeden frei, uns die etwa bei Aufnahme der Taxe vorgefallenen Mängel anzuzeigen. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Fraustadt den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Die hieselbst in der Stadt Lissa an der Kostner Straße belegene große

Juden-Synagoge,

gerichtlich abgeschätzt auf 5240 Rthlr., zu welcher folgende Pertinenzstücke gehören:

1) das dabei erbaute Spritzenhaus, abgeschätzt auf 100 Rthlr.,
2) ein ebenfalls an der Kostner Straße belegenes Wohnhaus sub No. 168., abgeschätzt auf 534 Rthlr. 7 sgr. 6 pf.,
3) ein sub No. 169. daselbst gelegenes Bade- oder Tauchhaus, abgeschätzt auf 262 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.,
4) ein sub No. 174. daselbst gelegenes Hospital, im Werthe von 295 Rthlr.,
5) eine daselbst befindliche Fleischbank, im Werthe von 120 Rthlr.,
6) ein vor dem Kostner Thore sub No. 991. gelegenes Schlachthaus nebst Stallung und Hofraum, im Werthe von 299 Rthlr. 5 sgr., und
7) zwei vor dem Reißner Thore sub No. 423. und 424. gelegene Begräbnißhäuser, nebst dem 8 Morgen großen Begräbnißplatze, abgeschätzt auf 765 Rthlr.,

soll, zu Folge Auftrags des Königl. Landgerichts zu Fraustadt, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und die Bietungstermine sind auf

den 15ten Juni,
den 15ten August,

und der peremtorische Termin auf

den 18ten Oktober a. c.,

in unserm Geschäfts-Lokale hieselbst angesetzt, welche Termine besitzfähigen Käufern hierdurch bekannt gemacht werden.

Die Taxe der erwähnten Immobilien kann zu jeder schicklichen Zeit bei uns eingesehen werden.

Lissa den 31. März 1832.

Königl. Preuß. Friedens-Gericht.

Steckbrief.

Des Nachts vom 17. zum 18. d. M. ist der bereits früher bei dem Königl. Inquisitoriat in Posen eingesessene und seiner Angabe nach mit einem halbjährigen Arreste und 40 Kantschuhhieben bestrafte, hier mit einem wahrscheinlich gestohlenen Pferde angehaltene Knecht Valentin Zielinski aus unserem Gefängnisse, nachdem er sich von der Halskette befreit, an Hand und Fuß gefesselt, entlaufen.

Ihn zu ergreifen und an uns unter sicherem Geleit abzuliefern, werden sämmtliche Behörden ersucht.

Sein Signalement und die Beschreibung der Bekleidung folgt.

Witkowo den 20. Juni 1832.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Signalement.

Inkulpat heißt Valentin Zielinski, 25 Jahr alt, der katholischen Religion zugethan, in Mieczownice in Polen geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, ovale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitziges Kinn, die Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache polnisch.

Bekleidung:

Eine aschgraue tuchene Jacke, alte geflickte, mit weißen knöchernen Knöpfen, grautuchene Weste, weißleinene Hosen, schwarzen Filzhut, weißleinenes Hemde und alte Stiefeln.

Bekanntmachung.

Den 16. d. M. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Landgerichts-Locale werden einige Juwelen und Kleinodien, verschiedene silberne Tischgeräthschaften öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Posen den 3. Juli 1832.

Königl. Landgerichts-Referendarius
Potocki.

Das Haus sub Nro. 228, nahe am Theater, ist zu verkaufen, und die darin befindliche untere Etage, bestehend aus fünf Stuben, einer Kammer, Küche und Keller, einer Wagenremise, Pferdestall, zu vermiethen.